

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie nochmals über die an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) bereits getroffenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit der Corona- (SARS-CoV-2)-Pandemie informieren. Um Ihre Gesundheit, aber auch die Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie der Studierenden zu schützen und mögliche Infektionsketten an der Universität frühzeitig zu durchbrechen, bitten wir nochmals nachdrücklich darum, in jedem Fall die folgenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten:

1 Allgemeine und persönliche Schutzmaßnahmen

Bitte achten Sie auch weiterhin konsequent auf Ihre persönliche Hygiene, vor allem auf regelmäßiges, richtiges Händewaschen und die konsequente Einhaltung der Husten- und Niesetikette. Vermeiden Sie es generell, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren. Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand von anderen Personen (siehe Information [„Infektion vorbeugen - Die zehn wichtigsten Hygienetipps“](#)). Ist der Mindestabstand nicht einzuhalten, ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Auch wenn im Rahmen der Pandemievorsorge die Reinigungsintervalle für Türklinken, Treppengeländer etc. erhöht wurden, sind die oben beschriebenen persönlichen Maßnahmen unabdingbar.

2 Handlungsanweisungen für Krankheitsfall/Verdachtsfälle/Quarantänefälle

Beschäftigte mit Erkältungssymptomen (Fieber, Husten und Atemnot etc.) dürfen nicht zur Arbeit kommen und müssen sich krankmelden. Es ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist (siehe FAQ [#Krankheitsfall/Verdachtsfälle/Quarantänefälle](#)).

3 Arbeitsplatz-, Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Auch bei der Arbeitsplatzgestaltung sind die bereits veröffentlichten Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe FAQ [#Persönliche Schutzmaßnahmen](#)). Für Arbeitsplätze, bei denen die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hierfür stehen Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der JLU beratend zur Verfügung (sekretariat-b3@admin.uni-giessen.de).

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen kann durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) verringert werden. Ist dies nicht möglich, kann eine Aufteilung der Beschäftigten in Gruppen notwendig sein. Mobiles Arbeiten ist in Abstimmung mit den Vorgesetzten weiterhin grundsätzlich möglich. Insbesondere den Risikogruppen (Personen ab 60 Jahren bzw. mit bestimmten Grunderkrankungen oder mit unterdrücktem Immunsystem) soll dies bis auf Weiteres ermöglicht werden, sofern sich die Tätigkeiten dafür eignen. (siehe FAQ [#Beschäftigte](#)).

4 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände auf Verkehrswegen

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge etc.) ist so anzupassen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Auch bei der Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter in einem Raum oder bei Personenansammlungen ist der Mindestabstand einzuhalten. Bei Warteschlangen sind die erforderlichen Schutzabstände mit Klebeband auf dem Boden zu markieren. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet werden kann, sind Mund-Nasen-Masken zu tragen (siehe Punkt 6 „Mund-Nasen-Masken und Persönliche Schutzausrüstung“).

5 Besprechungen und Meetings

Besprechungen und Präsenzveranstaltungen wie Meetings sind bis auf Weiteres auf das Minimum zu reduzieren oder in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen. Sind Versammlungen von mehreren

Personen in einem Raum notwendig, ist durch Anordnung der Tische und Stühle ein ausreichender Mindestabstand einzuhalten. Bitte beachten Sie diese und weitere Schutzmaßnahmen im Informationsblatt „[Schutzmaßnahmen bei Gremiensitzungen](#)“ (siehe FAQ [#Gremiensitzungen](#)).

6 Mund-Nasen-Maske / Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbaren Kontakten zu anderen Personen, bei denen Schutzabstände nicht eingehalten werden können, ist eine Mund-Nasen-Maske, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Von der JLU werden den Beschäftigten jeweils drei Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt (siehe Information [Bestimmungsgemäße Verwendung von Mund-Nasen-Masken](#) (MNM)).

7 Arbeitsmittel/Werkzeuge

Arbeitsmittel wie Werkzeuge oder Bürogeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, muss eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe stattfinden. In Ausnahmesituationen können auch Einweghandschuhe als Kontaktschutz vor möglicherweise kontaminierten Flächen getragen werden. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen, mögliche Allergien und der richtige Umgang mit Schutzhandschuhen zu beachten. Handschuhe dürfen nicht an Maschinen mit rotierenden Teilen getragen werden (siehe FAQ [#Persönliche Schutzmaßnahmen](#)).

8 Sanitärräume und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände stehen Flüssigseife und Handtuchspender in den Sanitärräumen zur Verfügung. Pausen sollten nicht in Gruppen in den Pausenräumen oder Teeküchen verbracht werden. Es ist auch hier auf die Abstandsregelungen zu achten.

9 Dienstreisen

Bei Dienstreisen haben die Vorgesetzten und die Dienstreisenden verantwortungsvoll in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Dienstreise zwingend notwendig ist. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie bspw. die Durchführung von Video- und Telefonschaltkonferenzen sind vorrangig zu prüfen (weitere Regelungen zu Dienstreisen und Reiserückkehr siehe FAQ [#Reisen/Reiserückkehr](#)).

10 Hygieneregeln für Dienstleister an der JLU

Auch externe Personen, wie z.B. Handwerker oder Dienstleister, die Erkältungs- oder Grippe-symptome aufweisen, dürfen die JLU nicht betreten. Alle externen Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die vorgegebenen Verhaltensweisen zur persönlichen Hygiene (regelmäßiges, richtiges Händewaschen und Husten- sowie Niesetikette) zu informieren und zu bitten, diese in jedem Fall einzuhalten (siehe FAQ [#Hygiene](#)). Der Kontakt zu Angehörigen der Universität ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Kontakt ist auf ausreichenden Abstand (mind. 1,5 m) zu achten. Die Namen der externen Dienstleister sowie die Daten der ausgeführten Tätigkeiten müssen durch das jeweilige Unternehmen bzw. den Auftragnehmer erfasst und den zuständigen Hausmeistern übermittelt werden. Benötigte Pausenbereiche der Fremdfirmen sind von der Firma zu beantragen, die Festlegung möglicher Räume erfolgt durch den Auftraggeber. (siehe FAQ [#Hygieneregeln für externe Dienstleister](#)).

Für weitere Informationen und Hilfestellungen verweisen wir auf die entsprechenden Informationsblätter und auf die FAQ-Liste, beides zu finden auf der Homepage der Justus-Liebig-Universität Gießen [<https://www.uni-giessen.de/coronavirus>].